



KREISVERWALTUNG NEUWIED

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:	KA/0659/2021
	Datum:	08.04.2021
	Fachbereich:	Abteilung 5
	Sachbearbeitung:	Neckel, Kerstin
	Beteiligung:	

Beratungsfolge (Sitzungstermin / Gremium):	zu TOP
N 08.04.2021 Kreisvorstand	
Ö 19.04.2021 Kreisausschuss	

Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 42 LKO; Erlass von Elternbeiträgen für den Besuch der Kindertagesstätten von Kindern unter zwei Jahren im Landkreis Neuwied für April 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die vom Landrat und dem Kreisvorstand gem. § 42 LKO getroffene Eilentscheidung zur Kenntnis.

Beratungsergebnis					
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	Enthaltung: <input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>
Abweichender Beschluss:					
Datum	Schriftführer	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied	

Sachdarstellung:

Aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises Neuwied vom 03.04.2021, Ziffer 8, gilt ab dem 04.04.2021 in den Kindertagesstätten im Landkreis Neuwied erneut der sog. „Regelbetrieb bei dringendem Bedarf“, zunächst befristet bis zum 25.04.2021.

Die Eltern sind angehalten, eine Betreuung zu Hause sicherzustellen und von einer Betreuung in der Kindertagesstätte nur Gebrauch zu machen, wenn eine eigene Betreuung wirklich nicht möglich ist. Für Kinder, deren Eltern dies nicht sicherstellen können, bleibt die Kita geöffnet. Ein Nachweis des Bedarfs durch die Eltern ist nicht erforderlich. Diese Regelung galt landesweit bereits im Zeitraum 14.12.2020 bis 15.03.2021.

Während der Kita-Schließungen im Frühjahr 2020 und des Regelbetriebs bei dringendem Bedarf wurde die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten für Kinder unter zwei Jahren nach § 13 KitaG für die Monate April und Mai 2020 sowie Januar, Februar und den halben März 2021 ausgesetzt, wenn eine Betreuung gänzlich nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Verwaltung empfiehlt daher, diese Regelung auch für den gesamten April 2021 umzusetzen und die Eltern, die eine Betreuung in der Kindertagesstätte nicht nutzen, von der Zahlung des Elternbeitrages freizustellen. Die Erhebung des Beitrags wäre mit der Erwartung an die Eltern die Kinder zu Hause zu betreuen nicht vereinbar.

Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu verfahren:

1. Die Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten für Kinder unter zwei Jahren nach § 13 KitaG im Landkreis Neuwied wird für den Monat April 2021 ausgesetzt, sofern eine Betreuung in der Kita in der Zeit vom 06.04.2021 bis 30.04.2021 nicht in Anspruch genommen wird.
2. Die hierdurch entstehenden Einnahmeverluste der Kita-Träger werden durch den Landkreis Neuwied im Rahmen der Fehlbetragsausgleichspflicht (§ 12 Abs. 6 KitaG) erstattet.
3. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Kita-Träger gegenüber dem Landkreis Neuwied schriftlich bestätigen, dass den Eltern, die eine Betreuung nicht in Anspruch genommen haben, die bereits gezahlten Elternbeiträge erstattet bzw. die Elternbeiträge für den Monat April 2021 nicht vereinnahmt wurden.
4. Bei einer Verlängerung der aktuellen Vorgaben zur Betreuung in den Kindertagesstätten werden die Regelungen unter Ziffer 1 bis 3 fortgeführt. Die zuständigen Gremien werden über die weitere Entwicklung informiert.
5. Das Stadtjugendamt Neuwied wird über die hiesige Vorgehensweise informiert.
6. Die Träger werden über das Vorgehen informiert.



Achim Hallerbach
Landrat

